

SATZUNG

Satzung des Fördervereins der Petri-Kindertagesstätte e. V.

Petri-Kindertagesstätte

Kapellenstr. 7

30625 Hannover

Tel. 05 11 – 55 26 33

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 13 Vermögen

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Petri-Kindertagesstätte e. V.“ und soll im Vereinsregister eingetragen sein. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Petri-Kindertagesstätte ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Erzieher und Förderer der Petri-Kindertagesstätte. Der Verein verfolgt das Anliegen, alle Förderer, besonders aber die Elternschaft, die Erzieher und die Gemeindemitglieder aktiv für die Petri-Kindertagesstätte zu interessieren und zur Mitarbeit an gemeinsamen Vorhaben zu gewinnen. Dieser Satzungszweck soll u. a. durch das Sammeln von Spenden (Geld- und Sachmittel) für den Betrieb der Petri-Kindertagesstätte erreicht werden. Die vorhandenen Mittel sollen für die Ausgaben zur Unterstützung der Arbeit mit den Kindern und geplanten pädagogischen Projekten, außergewöhnliche Personalkosten, Festen, Durchführung von Exkursionen sowie zur Gestaltung der Petri-Kindertagesstätte und des Außengeländes bereitgestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.08. und endet mit dem 31.07. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Durch Abgabe einer Beitrittserklärung können einzelne Personen, Firmen und Körperschaften, die die Arbeit der Petri-Kindertagesstätte fördern und seine Verbundenheit mit ihr zum Ausdruck geben wollen, die Mitgliedschaft beantragen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch Zusendung der Satzung. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft eines Elternteils bedeutet volles Mitgliedsrecht für beide Elternteile. Personen, die sich um die Petri-Kindertagesstätte verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar. Bei Vorbringen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds oder die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Dem Mitglied ist dieses schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Mitgliedschaft einer Person, für deren Kind ein Betreuungsvertrag mit der Petri-Kindertagesstätte besteht, endet spätestens mit Beendigung des Betreuungsvertrages für das Kindertagesstätten-Kind. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, durch Abgabe einer neuen Beitrittserklärung die Mitgliedschaft fortzusetzen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grunde, werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag (der erste) ist mit Beginn der Mitgliedschaft, die weiteren Beiträge sind zum 01.08. eines jeweiligen Jahres fällig. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Schatzmeister,
4. Schriftführer,
5. Beisitzer.

Die Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, amtiert der Vorstand mit vier Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung in offener Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat öffentlich durch Aushang in den Räumlichkeiten der Petri-Kindertagesstätte unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder durch Aushang in den Räumlichkeiten der Petri-Kindertagesstätte einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet

der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Vermögen

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren. Zahlungen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzunehmen. Am Ende eines Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder sind über den Kassenbericht in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Evangelisch-lutherischen Petri-und-Nikodemus-Kirchengemeinde in Hannover als Träger der Petri-Kindertagesstätte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst zur Förderung der Arbeit mit Kindern in der Gemeinde, insbesondere in der Petri-Kindertagesstätte. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.